

II-615 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

17.3.1965

230/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. W e i ß m a n n , <sup>Dipl.-Ing.</sup> Dr. Ludwig W e i ß, Hermann  
 G r u b e r und Genossen  
 an den Bundesminister für Justiz,  
 betreffend Vorgänge in einer Gnadensache.

-.---.---.---.--

Verschiedenen Meldungen in den zum Wochenende erschienenen Zeitungen (insbesondere "Salzburger Nachrichten" vom 13. März 1965, Seite 4, und "Kleine Zeitung", Graz, vom 14. März 1965, Nr. 61, Seite 4) war zu entnehmen, dass der ehemalige sozialistische Stadtrat von St. Veit an der Glan Erwin Strempl zwar wegen Betruges rechtskräftig zu zehn Monaten schweren Kerkers verurteilt wurde, diese Strafe bisher aber noch nicht verbüsst hat.

Da die vom Gericht an ihn ergangene Aufforderung zum Strafantritt erfolglos blieb, wurde seine zwangsweise Vorführung veranlasst und von den Sicherheitsbehörden nach ihm gefahndet. Gegen Ende vergangener Woche wurden jedoch die Fahndungsmassnahmen über Weisung des Bundesministeriums für Justiz widerrufen und der Strafvollzug, angeblich bis zur Entscheidung über ein vom Verurteilten eingebrachtes Gnadengesuch, vorläufig gehemmt. Schon kurze Zeit später wurde dieser Hemmungsauftrag jedoch - wie berichtet wird - über Weisung des Herrn Bundesministers für Justiz widerrufen und angeordnet, dass der Verurteilte trotz der Bearbeitung des von ihm eingebrachten Gnadengesuches die Strafe einstweilen anzutreten habe.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e :

1.) Welche Erwägungen waren dafür massgebend, dass trotz Vorliegens einer längeren Kerkerstrafe eingeleitete Fahndungsmassnahmen nach einem nicht zur Strafverbüsung erschienenen Verurteilten widerrufen wurden?

2.) Aus welchem Anlass wurden die vom Bundesministerium für Justiz dem Landesgericht Klagenfurt gegebenen Anordnungen schon kurze Zeit später wieder abgeändert?

3.) Kann der Herr Bundesminister für Justiz bekanntgeben, ob der genannte Verurteilte dem Auftrag des Gerichtes, seine Strafe anzutreten, inzwischen entsprochen hat?

4.) Ist es im Bundesministerium für Justiz üblich, dass auch bei länger dauernder Kerkerstrafe im Falle der Einbringung eines Gnadengesuches zunächst von der Durchführung des Strafvollzuges abgesehen wird?

-.---.---.---.--